

harum tam utilium Congregationum tantum numerum, tantamque varietatem in Ecclesiae subsidium excitaverit. Hisc quippe Congregationibus acceptum referimus, quod tot puellarum innocentiae servandae habeamus parata tutaque domicilia; his debet America nostra institutionem numerosae juventutis tam in literis, tum in christianis moribus, atque adeo diffundendae Catholicae Fidei efficax adjumentum. Ueber die rechtlichen Verhältnisse und die Congregationen im Einzelnen s. d. Art. Congregationen II, ob. III, 924 ff. (Vgl. De virginibus Angliae judicium P. Suardii, in Suardii Opuscula sex inedita, ed. Malou, Bruxell. et Paris 1859, 357, mit der Einleitung l. a. 350; Schels, Die neueren religiösen Frauen-Genossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt, Schaffh. 1857; Schuppe, Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neueren religiösen Frauen-Genossenschaften, Mainz 1868; M. du Camp, Die Wohlthätigkeitsanstalten der Christl. Barmherzigkeit in Paris [übersetzt nach der 2. franz. Aufl.], Mainz 1887.) [Kneeller S. J.]

Da der Stand der gottgeweihten Jungfrauen einer besondern Pflege und eines sorgsamten Schutzes würdig ist, so hat die kirchliche Gesetzgebung besondere ausgebehnte Vorschriften bezüglich der Beichtväter für Nonnen getroffen. Die Gewissensleitung der Nonnen gilt als eine der schwierigsten Aufgaben der Seelsorge, und ein sonst approbierter Beichtvater wird damit noch nicht als für Klosterfrauen geeignet betrachtet. Vielmehr soll für jedes Frauenkloster ein Priester als ordentlicher Beichtvater aller zugehörigen Personen bestimmt werden, so daß es diesen nicht freisteht, sich einen beliebigen Beichtvater zu wählen. Dabei soll aber denselben wenigstens zwei- bis dreimal jährlich Gelegenheit geboten werden, bei einem andern (außerordentlichen) Beichtvater zu beichten. Die begünstigten Bestimmungen des Kirchenrechtes sind enthalten im Conc. Trid. Sess. XXV, c. 10 De regul., in den Constitutionen Inscrutabili Gregor. XV. (5. Februar 1622), Superna Clement. X. (21. Juni 1670), Pastoralis curae Benedicti XIV. (5. August 1748), dem Decrete Quomodoquidam Ver's XIII. (17. Dec. 1890) und in den Erklärungen der S. Congr. Epp. et Regul. Streittig ist jedoch, ob dabei nur für die Nonnen im eigentlichen Sinne oder auch für die Klosterfrauen ohne Clausur ein Gesetz aufgestellt werden soll. Nimmt man das Erstere an, so würde der Beichtvater für die Absolution der Nonnen im weitern Sinne seiner besondern Vollmacht bedürfen. Jedenfalls aber steht fest, a. daß die Bestellung eines besondern Beichtvaters auch für die neueren Frauenorden angemessen und gewöhnlich in deren Statuten vorgezeichnet ist, sowie daß wiederholt eine darauf bezügliche Bestimmung vom päpstlichen Stuhle vor Gutheißung solcher Statuten verlangt wurde; b. daß Provinzialconcilien oder bischöfliche Bestimmungen in vielen Diöcesen eine besondere

Approbation für die Beichtväter aller Frauenklöster vorschrieben; c. daß überall da, wo ein besonderer ordentlicher Beichtvater bestimmt ist, pflichtmäßig auch ein außerordentlicher zu bestellen ist.

Recht und Pflicht zur Ernennung sowohl des ordentlichen wie des außerordentlichen Beichtvaters liegt bei dem Obern des Klosters, d. h. für die eigentl. Nonnenklöster bei dem Ordensobern, für die nichteremten beim Bischofe. Dabei ist die Regel, daß der Bischof den ordentlichen Beichtvater aus dem Weltclerus nehmen muß; der Regularoberer dagegen kann denselben nur aus den Priestern des eigenen Ordens wählen, soll dafür aber wenigstens einmal im Jahre einen Priester aus einem andern Orden oder aus dem Sacularclerus als außerordentlichen Beichtvater bevollmächtigen. Indes aber bedarf der vom Regularobern designirte Beichtvater noch der Approbation seitens des Diöcesanbischofs. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Bischof zur Ermittlung der Tauglichkeit für das Amt eines Klosterbeichtvaters ein eigenes Examen abhalten läßt. Die Bestimmung des ordentlichen Beichtvaters geschieht auf höchstens drei Jahre; soll derselbe für ein neues Triennium deputirt werden, so bedarf es eines besondern Inbultes der S. Congr. Epp. et Regul., welches gewöhnlich über ein drittes Triennium hinaus verweigert wird. Auch wird den Nonnen bei der zweiten bzw. dritten Deputation desselben Beichtvaters ein gewisses Einspruchsrecht zugestanden. Das vom Kirchenrecht geforderte Alter des Klosterbeichtvaters ist das vollendete 40. Lebensjahr, wovon jedoch auf besondere Gründe hin dispensirt wird. Außerdem sind unter den übrigens geeigneten Personen einige vom Amt des Nonnenbeichtvaters rechtlich ausgeschlossen, so besonders der Generalvicar, auch die Pfarrer, soweit deren anderweitige Pflichten darunter leiden könnten; ferner die Priester verschiedener Orden (s. B. die fratres minores conventuales), die sog. Klostercommissare und der Regel nach die Kapläne der Klosterkirchen. — Der außerordentliche Beichtvater soll, nach der Ansicht gewichtiger Auctoren, eigentlich nicht auf eine bestimmte Zeit, sondern für jeden einzelnen Fall besonders beauftragt werden; doch pflegt man gewöhnlich auch ihn für eine Zeit von drei Jahren zu approbiren. In der Zeit, da er seines Amtes waldet, soll der ordentliche Beichtvater keine zum Kloster irgendwie gehörige Person Beicht hören, sich überhaupt im Kloster gar nicht zeigen. Zwar ist keine Nonne verpflichtet, bei dem außerordentlichen Beichtvater eine sacramentale Beicht abzulegen; doch haben sich alle Nonnen einzeln vor demselben einzufinden, um etwaige Ermahnungen von ihm entgegenzunehmen. Wie oft der außerordentliche Beichtvater im Kloster zu erscheinen hat, bestimmt die Klosterregel; ausdrücklich aber wird jeder Nonne das Recht zuerkannt, aus gewichtigen Gründen jederzeit einen außerordentlichen Beicht-